

**Gemeinde:** Raach am Hochgebirge  
**Verw. Bezirk:** Neunkirchen  
**Land:** Niederösterreich

Raach, am 19.06.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 19.06.2009 aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0 verordnet:

## **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

### **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

#### § 1

##### AUSSCHREIBUNG

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

#### § 2

##### PFLICHTBEREICH

Der Pflichtbereich umfasst: Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Raach am Hochgebirge.

#### § 3

##### AUFZÄHLUNG DER NEBEN MÜLL IN DIE ERFASSUNG UND BEHANDLUNG EINBEZOGENEN ABFALLARTEN

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

##### SPERRMÜLL

#### § 4

##### ERFASSUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

- (1) Abfälle sind getrennt nach Altstoffen (verwertbar) und Restmüll mit kompostierbaren Abfällen (nicht verwertbar) zu sammeln.
- (2) Altstoffe und Restmüll mit kompostierbaren Abfällen sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von den Liegenschaften abgeholt.

§ 5

ABFUHRPLAN

Im Pflichtbereich werden:

12 Einsammlungen von Restmüll mit kompostierbaren Abfällen und  
7 Einsammlungen von Altstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 2 x jährlich, wobei 1 x jährlich die Sammlung im Holsystem erfolgt. Die Termine werden jedem Haushalt gesondert bekanntgegeben.

§ 6

ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABE

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

- einem Behandlungsanteil und
- einem Bereitstellungsanteil

Der Bereitstellungsanteil beträgt EUR 22,50

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl

- der Abfuhrtermine und
- der tatsächlichen Abfahren

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I) für die Abfuhr von Restmüll mit kompostierbaren Abfällen

bei einem Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke 60 l)

pro Müllbehälter EUR 2,40

- II) für die Abfuhr von Altstoffen
- 1.) bei Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)  
pro Müllbehälter und Abfuhr
- |     |   |     |       |
|-----|---|-----|-------|
| a.) | für einen Müllbehälter von 240 Liter    | EUR | 10,80 |
| b.) | für einen 2. Müllbehälter von 240 Liter | EUR | 6,43  |
| b.) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter  | EUR | 39,00 |
- 2.) bei einem Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)  
pro Müllbehälter von 120 Liter
- EUR 5,40

(4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt:

10,00 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7

### FÄLLIGKEIT

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## § 8

### ERHEBUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umständen haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 9

### AUFSTELLUNGSORT

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Müllsäcke und Mülltonnen) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, daß hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Rupert Dominik

Angeschlagen am: 22.06.2009

Abgenommen am: 07.07.2009